



Amtsblatt für den Landkreis Börde

2. Jahrgang

09.01.2008

Nr. 2

1. Bekanntmachung zur Haushaltssatzung der Stadt Kroppenstedt

3. Impressum

2. Bekanntmachung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Am Großen Bruch

Haushaltssatzung 2008 der Stadt Kroppenstedt

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Kroppenstedt in der Sitzung am 29.11.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	1.294.000 EUR
in der Einnahme auf	
in der Ausgabe auf	1.294.000 EUR

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	534.200 EUR
in der Ausgabe auf	534.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 240.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	325 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	325 v.H.
2. Gewerbesteuer	300 v.H.

§ 6

1. Als erheblich im Sinne des § 95 Abs. 3 Nr. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt der Planstellen ab 2 VbE der im Stellenplan des lfd. Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen.

2. Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 95 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

3. Als geringfügig im Sinne des § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt gelten

a) Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, deren voraussichtliche Kosten nicht mehr als 30.000 EUR betragen.

b) Ausgaben für die Planung von Investitionen bis zu einem Betrag von 15.000 EUR.

§ 7

Nicht zu über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben zählen:

1. Ausgaben bis zu 50 EUR je Haushaltsstelle

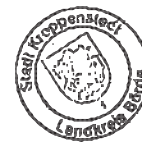
2. Ausgaben für die zweckgebundenen Einnahmen als Deckungsmittel in voller Höhe zu Verfügung stehen.

§ 8

Mehreinnahmen an Spenden berechtigen zu Mehrausgaben. Zweckgebundene Spenden sind übertragbar.

Kroppenstedt, 29.11.2007


Willamowski
Bürgermeister

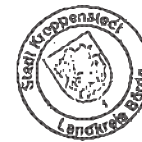


2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.01.2008 bis 01.02.2008 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde, Marktstraße 7, 39397 Gröningen während der Sprechzeiten dienstags von 9-12 Uhr u. 13-18 Uhr und donnerstags von 9-12 Uhr u. 13-16 Uhr öffentlich aus.

Kroppenstedt, 29.11.2007


Willamowski
Bürgermeister



Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Am Großen Bruch

1. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Am Großen Bruch in der Sitzung am 03.12.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	1.645.300 EUR
in der Ausgabe auf	1.645.300 EUR

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	1.013.200 EUR
in der Ausgabe auf	1.013.200 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 320.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v.H.
2. Gewerbesteuer	320 v.H.

§ 6

1. Als erheblich im Sinne des § 95 Abs. 2 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt gilt ein Fehlbetrag, der 5 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des Haushaltsjah-

res übersteigt.

2. Als erheblich sind Mehrausgaben im Sinne des § 95 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.

3. Als geringfügig im Sinne des § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt gelten

a) Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, deren voraussichtliche Kosten nicht mehr als 15.000 EUR betragen.

b) Ausgaben für die Planung von Investitionen bis zu einem Betrag von 10.000 EUR.

4. Als erheblich im Sinne des § 95 Abs. 3 Nr. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt gilt eine Veränderung der Anzahl der Planstellen ab 3 v. H. der im Stellenplan des lfd. Haushaltsjahres ausgewiesenen Planstellen. Ausgeschlossen sind ABM-Stellen, deren Gesamtfinanzierung überwiegend durch Zuschüsse gesichert ist.

5. Als erheblich im Sinne des § 35 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung gelten Veränderungen von Einnahmen und Ausgaben über 5.000 EUR, die im Nachtragshaushaltsplan berücksichtigt werden müssen.

§ 7

Nicht zu über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben zählen:

1. Ausgaben bis zu 50 EUR je Haushaltsstelle

2. Ausgaben für die zweckgebundenen Einnahmen als Deckungsmittel in voller Höhe zur Verfügung stehen.

§ 8

Mehreinnahmen an Spenden berechtigen zu Mehrausgaben. Zweckgebundene Spenden sind übertragbar.

Am Großen Bruch, 03.12.2007


Hobohm
Bürgermeister



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 10.01.2008 bis 01.02.2008 zur Einsichtnahme in der Verwaltungsgemeinschaft Westliche Börde, Marktstraße 7, 39397 Gröningen während der Sprechzeiten dienstags von 9-12 Uhr u. 13-18 Uhr und donnerstags von 9-12 Uhr u. 13-16 Uhr öffentlich aus.

Am Großen Bruch, 03.01.2008


Hobohm
Bürgermeister



Impressum:

Amtsblatt für den Landkreis Börde

Herausgeber:

Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Verantwortlich für die Bekanntmachungen des

Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde / Thomas Webel

Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

Redaktion/Bezug:

Büro Kreistag/Wahlen

Internet:

Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de